

# EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der Ögussa Österreichische Gold- und Silber Scheideanstalt Ges.m.b.H

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle mit der ÖGUSSA Österreichische Gold- und Silber Scheideanstalt GmbH (nachfolgend ÖGUSSA) als Käuferin bzw Auftraggeberin abgeschlossenen Verträgen. Der Verkäufer bzw Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ÖGUSSA die Ware ausschließlich zu den in diesen AGB definierten Bedingungen kauft bzw. Leistungen bezieht. Etwaige Gehilfen der ÖGUSSA sind nur berechtigt, sie im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen zu verpflichten.

Der Vertragsabschluss und sämtliche Nebenvereinbarungen – insbesondere solche, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Etwaige von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers bzw Auftragnehmers sind nur gültig, wenn ÖGUSSA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Vertragserfüllungshandlungen seitens ÖGUSSA gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

## 2. Vertragsabschluss

2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2. Jede Bestellung ist vom Verkäufer bzw Auftragnehmer gegenüber ÖGUSSA

schriftlich zu bestätigen. Erst durch die schriftliche Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer bzw Auftragnehmer kommt der Vertrag zustande.

2.3. ÖGUSSA kann die Bestellung im Rahmen eines Unternehmergeschäfts innerhalb von 14 Tagen widerrufen, selbst wenn der Verkäufer bzw Auftragnehmer diese bereits angenommen hat. Dies gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG.

2.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist ÖGUSSA nur gebunden, wenn sie den Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2.5. Der Lieferumfang umfasst im Zweifel all jene Teile, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der garantierten Angaben notwendig sind, auch wenn die hierzu erforderlichen Einzelteile nicht explizit angeführt sind.

2.6. Alle in der Bestellung, den Zeichnungen und Stücklisten der ÖGUSSA gemachten Angaben, sowie alle in Angeboten, Prospekten, Produktbeschreibungen und Katalogen des Verkäufers bzw des Auftragnehmers gemachten Angaben, insbesondere Termintreue und Einhaltung der Lieferzeit, gelten als garantiert.

2.7. Mangels anderer Vereinbarung sind an ÖGUSSA gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos.

## 3. Versand

3.1. Der Verkäufer bzw Auftragnehmer hat an den in der Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungsort zu liefern. Beim Versand sind die jeweils einschlägigen Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen des jeweiligen Transport-

mittels zu beachten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften. Dabei sind die für ÖGUSSA preisgünstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern diese nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat.

3.2. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Liefer- und Leistungsort, gegebenenfalls Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben. Die Liefergegenstände sind gemäß den jeweiligen die gefährlichen Stoffe betreffenden Vorschriften der EG/EU-Richtlinien und Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu kennzeichnen. Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, ÖGUSSA rechtzeitig vor der Lieferung mit allen notwendigen Produktinformationen, zB Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen, etc. in der jeweils aktuellen Fassung auszustatten. Sämtliche Informationen, einschließlich Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die ÖGUSSA für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigt, sind ÖGUSSA vom Verkäufer bzw. Auftragnehmer rechtzeitig und ohne Berechnung von Zusatzkosten zur Verfügung zu stellen.

3.3. An Ladeeinheiten (ab 1 Tonne) ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

3.4. Es dürfen nur Verpackungen verwendet werden, die den Zielen und Anforderungen der nationalen und etwaiger europäischer Verpackungsverordnungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechen.

3.5. Soweit bei den Lieferungen des Verkäufers bzw. Auftragnehmers über die Verpackung hinaus Abfälle iS einschlägigen Abfallrechtes entstehen,

verwertet oder beseitigt er diese Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den jeweils aktuellen Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt der Lieferung auf den Verkäufer bzw. Auftragnehmer über.

3.6. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellbezeichnung samt Bestellnummer, Datum sowie Materialnummer, sofern diese in der Bestellung genannt ist, beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und dementsprechend zu kennzeichnen.

3.7. Lieferungen aus grenzüberschreitendem Warenverkehr sind ÖGUSSA im gemeinschaftlichen Versandverfahren unverzollt zuzustellen. Diese Lieferungen sind ÖGUSSA zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Zollbehandlung rechtzeitig zu avisieren. Insbesondere sind alle relevanten Transportdaten gleichzeitig mitzuteilen und alle zur Zollabfertigung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ist Direktlieferung zu Kunden von ÖGUSSA vereinbart, gilt Entsprechendes.

3.8. Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer haftet jedenfalls für die Einhaltung aller jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

3.9. Der Verkäufer bzw. Auftraggeber ist zur Teillieferung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der ÖGUSSA berechtigt.

#### **4. Liefertermin**

4.1. Die vereinbarten Liefertermine und -orte sind vom Verkäufer bzw. Auftragnehmer fix einzuhalten. Wird der Liefertermin überschritten, so hat ÖGUSSA die Möglichkeit, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. Diesfalls haftet der Verkäufer bzw. Auftragnehmer

ÖGUSSA und Dritten für jeden durch den Verzug entstandenen Schaden.

4.2. Auf das Ausbleiben notwendiger von ÖGUSSA zu liefernder Unterlagen, Angaben, etc kann sich der Verkäufer bzw Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.3. Das Recht, unter Setzung einer angemessenen Frist vom gesamten Vertrag zurück zu treten, steht ÖGUSSA auch im Fall eines Teilverzuges zu. Für den Fall des Verzuges ist ÖGUSSA berechtigt, den gesamten Kaufpreis bis zur vertragsgemäßen Leistung durch den Verkäufer bzw Auftragnehmer zurück zu behalten. Gegenüber Verbrauchern besteht das Rücktrittsrecht ÖGUSSAS im Rahmen des § 6 Abs 2 Z 1 KSchG.

4.4. Die von ÖGUSSA gekaufte Ware gilt als Bringschuld. Der Verkäufer bzw Auftragnehmer trägt daher die Kosten und das Risiko des Transportes. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an ÖGUSSA über.

## **5. Leistungsnachweise/Abnahme**

Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind schriftlich zu protokollieren.

## **6. Ausführung**

Der Verkäufer bzw Auftragnehmer muss ein Qualitätssicherungssystem z.B. gemäß DIN EN ISO 9000ff und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. ÖGUSSA ist berechtigt, das System des Verkäufers bzw Auftragnehmers nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen.

## **7. Gewichte/Menge**

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsermittlung durch ÖGUSSA festgestellte Gewicht, wenn der Verkäufer bzw Auftragnehmer nicht nachweist, dass

das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

## **8. Preis und Zahlung**

8.1. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise, die ÖGUSSA genannt werden, inklusive aller Kosten für Versand, Transport, Versicherung, Steuern, Abgaben und Gebühren sowie Zoll und Montage, wenn diese vereinbart ist, zuzüglich Umsatzsteuer. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise.

8.2. Rechnungen müssen in doppelter Ausfertigung ausgestellt werden, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. In der Rechnung sind die Bestellnummer und die Materialnummer anzuführen – die Zuordnung von Rechnungsbeträgen zu Bestellpositionen muss eindeutig sein. Jede Rechnung muss in Euro ausgestellt sein und die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Rechnung ist gesondert an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

8.3. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen sind Zahlungen, vorbehaltlich angemessener Zeit für Rechnungsprüfung, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto fällig. Die Zahlungsfrist für den Skontoabzug beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung termingerecht und vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn ÖGUSSA aufrechnet, oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehält – die Zahlungsfrist beginnt diesfalls nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert ÖGUSSA ihren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

## 9. Gewährleistung und Haftung:

9.1. Die gesetzliche Haftpflicht des Verkäufers bzw Auftragnehmers für Gewährleistung und im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes besteht in vollem Ausmaß.

9.2. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht, ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Verkäufers bzw Auftragnehmers, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

Dies gilt daher auch zB für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu Lasten ÖGUSSAS, Verkürzungen der Fristen, etc. Ein Ausschluss des Regressanspruches gemäß § 933b ABGB ist unzulässig.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es ÖGUSSA frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen. Ein allfälliger Wandlungsanspruch ÖGUSSAS bleibt davon unberührt.

Soweit ÖGUSSA auf Reparatur oder Austausch besteht, ist ÖGUSSA bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gemäß § 377 UGB (Mängelrüge) wird ausgeschlossen.

9.3. Für innerhalb der gesetzlichen Haftfristen Instand gesetzter oder reparierter Teile beginnen die

Verjährungsfristen ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Verkäufer bzw Auftragnehmer die Ansprüche auf Austausch oder Verbesserung vollständig erfüllt hat.

9.4. Der Verkäufer bzw Auftragnehmer haftet ÖGUSSA und Dritten für jeden durch die mangelhafte bzw. nicht vollständige Lieferung- bzw Leistungserbringung entstandenen Schaden.

9.5. Der Verkäufer bzw Auftragnehmer garantiert die Freiheit von Schutzrechten Dritter und hält ÖGUSSA im Fall einer Verletzung schad- und klaglos.

## 10. Vertragsstrafe

10.1. Die Vertragsstrafe für Verletzung von vereinbarten Lieferterminen aus vom Verkäufer bzw Auftragnehmer zu vertretenden Gründen beträgt 0,1 % des Nettobestellwertes pro Werktag, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes.

Verzögert sich ein Liefertermin aus Gründen, die nicht vom Verkäufer bzw Auftragnehmer zu vertreten sind, verschiebt sich der Stichtag für den Beginn der Vertragsstrafe entsprechend der neu vereinbarten Termine. Für den Fall, dass die vom Verkäufer bzw Auftragnehmer zu vertretende Lieferverzögerung mehr als 10 Wochen betragen sollte, ist ÖGUSSA – sofern ÖGUSSA weiterhin die Erfüllung des Vertrages verlangt - berechtigt, für bereits geleistete Teilzahlungen Zinsen in der gesetzlichen Höhe, bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften (§ 352 UGB) von 8% über dem Basiszinssatz, bei Geschäften mit Verbrauchern im Sinne des KSchG, 4% p.a. (§ 1000 Abs 1 ABGB), zu verlangen.

10.2. Eine Haftung des Verkäufers bzw Auftragnehmers für über die Vertragsstrafe hinausgehende Schäden bleibt unberührt (§ 1336 Abs 2 ABGB).

## 11. Versicherungen

Der Verkäufer bzw Auftragnehmer muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeit unterhalten und ÖGUSSA dies auf Verlangen nachweisen. Die Mindestdeckungssumme pro Schadensereignis hat mindestens 2 Mio Euro zu betragen. Geringere Deckungssummen können lediglich im Einzelfall schriftlich mit ÖGUSSA vereinbart werden.

## 12. Weitergabe von Aufträgen an Dritte, Forderungsabtretung

12.1. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte (Subunternehmer) ohne schriftliche Zustimmung von ÖGUSSA ist nicht zulässig und berechtigt ÖGUSSA, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten sowie Schadenersatz zu verlangen.

Hat ÖGUSSA dem Einsatz eines Subunternehmers durch den Verkäufer bzw Auftraggeber zugestimmt, dann hat dieser den Verkäufer bzw Auftraggeber als seinen Auftraggeber im Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.

12.2. Forderungen des Verkäufers bzw Auftragnehmers gegenüber ÖGUSSA dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von ÖGUSSA abgetreten werden.

## 13. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle:

13.1. Beim Betreten und Befahren des ÖGUSSA- Werksgeländes bzw allfälliger Baustellen ist den Anweisungen des Fachpersonals zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Werks- bzw Baustellenordnung.

13.2. Eine Haftung ÖGUSSAS für Personen- und Sachschäden des Verkäufers bzw Auftragnehmers ist – soweit dies gesetzlich zulässig ist – ausgeschlossen.

## 14. Geldwäschebestimmungen

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 365m ff Gewerbeordnung 1994. Demnach ist eine Identifizierung des Vertragspartners bei allen Bargeldgeschäften mit einem Wert ab € 15.000,-- erforderlich. Dies unabhängig davon, ob eine dauerhafte Geschäftsbeziehung begründet wird oder eine Transaktion lediglich gelegentlich in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, abgewickelt wird

Entsprechend diesen Bestimmungen hat ÖGUSSA das Recht, vor Begründung einer Geschäftsbeziehung bzw vor Vornahme einer Transaktion die Identität des Verkäufers bzw Auftragnehmers mittels eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheines festzustellen. Dies umfasst auch die Überprüfung der Vertretungsbefugnis einer für den Verkäufer bzw Auftragnehmer handelnden Person.

## 15. Materialbeistellungen, Planungsunterlagen, Dokumentation

15.1. Materialbeistellungen bleiben im Eigentum von ÖGUSSA und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von ÖGUSSA zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Verkäufer bzw Auftragnehmer ein entsprechender Ersatz zu leisten.

15.2. Vom Verkäufer bzw Auftragnehmer nach besonderen Angaben ÖGUSSAS angefertigte Zeichnungen, Entwürfe, etc. (Planungsunterlagen) gehen ohne zusätzliche Vergütung in das uneingeschränkte Eigentum ÖGUSSAS

über. Entgegenstehende Erklärungen des Verkäufers bzw Auftragnehmers sind nicht bindend. Planungsunterlagen sind zusammen mit den vereinbarten sowie allen zur Inbetriebnahme, Wartung und Instandhaltung notwendigen weiteren Unterlagen, einschließlich Dokumentation, Quelltext, Montage- und Bedienungsanleitung (Dokumentationsunterlagen) zum Liefertermin auszuhändigen. Unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte ist ÖGUSSA bis zur vollständigen Übergabe der Planungs- und Dokumentationsunterlagen zu einem Zurückbehaltungsrecht an Forderungen des Verkäufers bzw Auftragnehmers in angemessener Höhe berechtigt.

## **16. Werbematerial**

16.1. Eine Bezugnahme auf ÖGUSSA in Informations- und/oder Werbematerialien ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gestattet.

16.2. Der Verkäufer bzw Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ÖGUSSA erhaltenen oder aus dem Bereich eines verbundenen Unternehmens (UMICORE-Unternehmens) stammenden Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, welcher Art auch immer, zB technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebs-erfahrungen, Skizzen, Pläne, Betriebs-geheimnisse, Know-How, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (Informationen) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Diese bleiben geistiges Eigentum von ÖGUSSA und genießen urheberrechtlichen Schutz.

Dies gilt nicht, sofern die Information dem Verkäufer bzw Auftragnehmer bereits bekannt war oder bekannt wird, ohne dass eine Rechtsverletzung des Verkäufers bzw Auftragnehmers oder Dritter dafür ursächlich war. Nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses zum Verkäufer bzw Auftragnehmer verpflichtet sich dieser, alle körperlich übermittelten

Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben, Software udgl unverzüglich an ÖGUSSA zurück zu stellen, ohne Kopien oder Aufzeichnungen zurückzubehalten, und ÖGUSSA dies schriftlich zu bestätigen.

## **17. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung des gegenständlichen Vertrages oder gegenständlichen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit des restlichen Vertrages bzw. der übrigen Bedingungen.

## **18. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**

18.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist – ausgenommen Verbrauchergerichtsstand - das für den Sitz von ÖGUSSA sachlich zuständige Gericht. Ungeachtet dieser Vereinbarung kann ÖGUSSA auch am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers bzw Auftragnehmers klagen.

18.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, sowie jener Vorschriften des Kollisionsrechtes, die auf ausländisches Recht verweisen würden.

18.3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von ÖGUSSA bezeichnete Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz von ÖGUSSA.